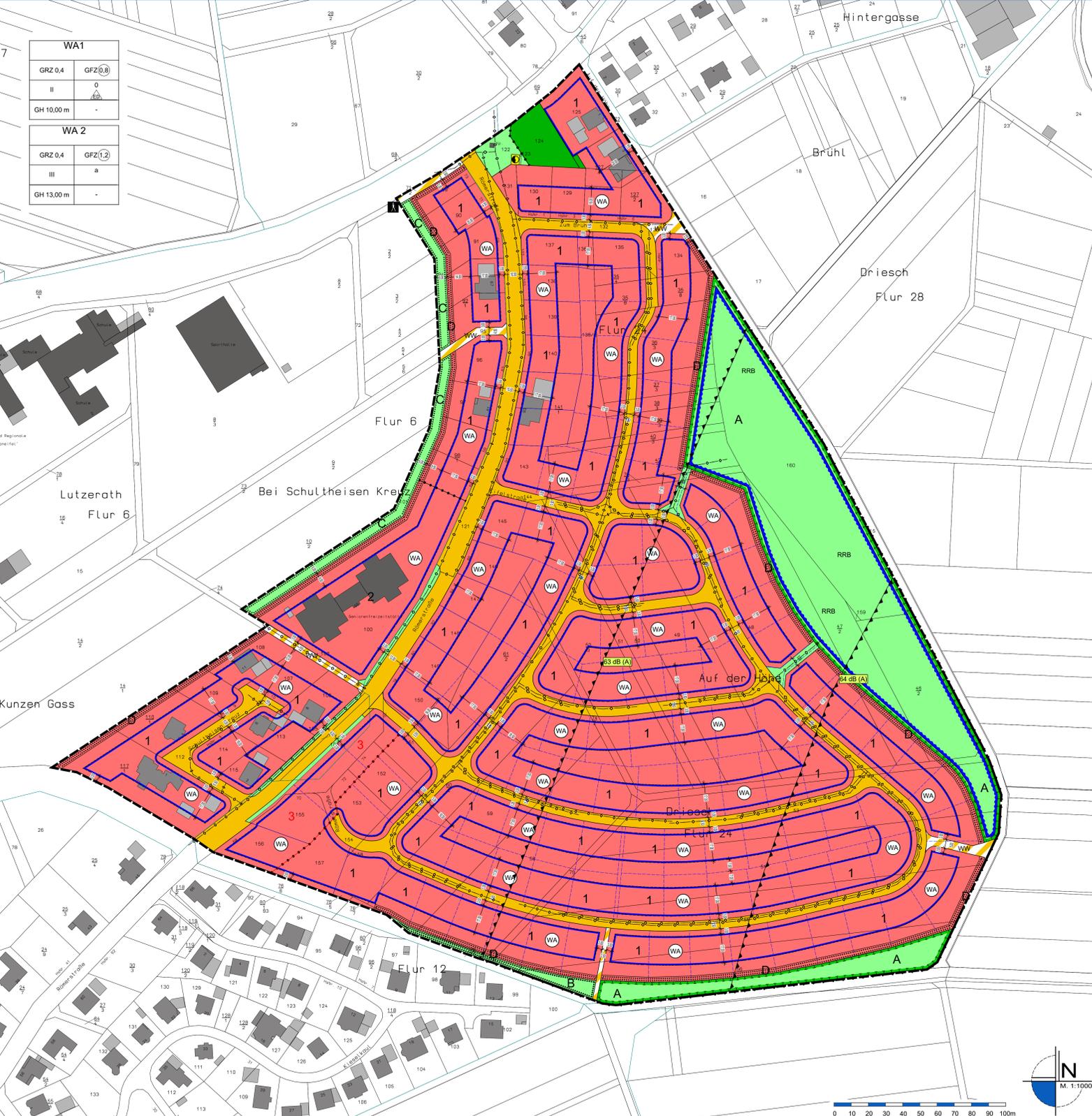


Ortsgemeinde Lutzerath

7. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Höhe"

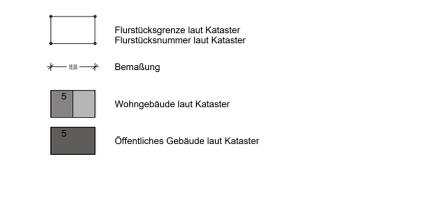


Verfahrensvormerk Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lutzerath hat in seiner Sitzung vom 28.01.2025 die 7. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Höhe" vom Grundsatz her beschlossen. Die Entwurfsskizze für das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat gebilligt.	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Mitteilungsblatt am _____ und im Internet am _____ bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrat vorgebracht werden können.	Anhörung der Träger öffentlicher Belange Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am _____ im Beisein der Träger öffentlicher Belange _____ beraten und beschlossen.	Satzungsbeschluss Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Lutzerath beschloss am _____ die 7. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Höhe" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 24 GemO als S a t z u n g Lutzerath, den _____	Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Ortsgemeinde Lutzerath überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit bezeugt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.	Bekanntmachung/In-Kraft-Treten Die 7. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Höhe" ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, und zwar Mo. bis Do. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
--	--	--	---	---	---

- ### Legende
- Art der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
 § 4 BauNVO
 Allgemeine Wohngebiete (WA)
 § 4 BauNVO
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und 23 BauNVO**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 Baugrenze
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Öffentliche Parkfläche (P)
 Wirtschaftsweg (WW)
 Fußgängerbereich (A)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
 Versorgungsanlagen
 Elektrizität
 Grünflächen öffentlich
 Spielplatz
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
 Flächen für Regenrückhaltebecken
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
 Nutzungsbeschränkung oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder der Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Sonstige Darstellungen
 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 Flurstücksgrenze laut Kataster
 Flurstücknummer laut Kataster
 Bemalmung
 Wohngebäude laut Kataster
 Öffentliches Gebäude laut Kataster

- ### Textfestsetzungen
- 1.2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)**
 Ordnungsbereich 1: 0,8
 Ordnungsbereich 2: 1,2
 Siehe auch Eintragsliste im Plan (Nutzungserschablone)
 - 1.2.3 ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)**
 Ordnungsbereich 1: maximal 3
 Ordnungsbereich 2: maximal 3
 1.2.4 HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 Höhe baulicher Anlagen
 Gebäudefläche Ordnungsbereich 1 max. 10,00 m.
 Gebäudefläche Ordnungsbereich 2 max. 13,00 m.
 Gebäudefläche Ordnungsbereich 3 max. 11,50 m.
 Begriffsdefinitionen:
 Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
 Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.
 Als unterer Maßbezugspunkt gilt die Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche in Wandmitte.
 Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit:
 - einseitigen Firstdächern,
 - Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0° - 15°
 - Tonnendächern oder Teiltonnendächern
 im Ordnungsbereich 1 und 3 eine um 2 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 8,0 m bzw. 9,5 m erreichen.
 - 1.2.5 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)**
 Ordnungsbereich 1: Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
 Im Ordnungsbereich 2 ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen und mit einer Gesamtanlage von mindestens 50 m und höchstens 70 m zu errichten.
 Ordnungsbereich 1: Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 Siehe Eintragsliste im Plan (Nutzungserschablone)
 - 1.3 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB)**
 Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m freizuhalten. Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen.
 Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen einen Abstand von 1,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
 - 1.4 GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt mind. 100 m².
 - 1.5 ZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB)**
 Ordnungsbereich 1: Pro Einzelhaus sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig; pro Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
 - 1.6 FLÄCHEN FÜR BOSCHUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Ziffer 26 BauGB)**
 Zur Herstellung des Straßenkörpers anfallende Böschungen liegen grundsätzlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind in einer Tiefe bis 2,0 m zu dulden.
 - 1.7 ABSTÄNDE ZU WIRTSCHAFTSWEGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 42 Nachbarrechtsgesetz)**
 Eingriedungen jeglicher Art haben von den Grenzen von Wirtschaftswegen mindestens 0,5 m Abstand zu halten.
 - 1.8 FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
 § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
 Bei der Errichtung baulicher Anlagen nach § 1 Satz 1 muss das resultierende bewertete Bauschallschallschutzmaß $R_{w,ext}$ des DIN 4109, Ausgabe November 1989, der Umfassungsbereiche von Aufenthaltsräumen abhängig von der Zugehörigkeit der baulichen Anlage zu den nachstehenden Isophon-Bändern mindestens betragen:
 1. in der Tag-Schutzzone:
 bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag ($L_{w,tag}$) von:
 weniger als 60 dB(A) $R_{w,ext}$ für Aufenthaltsräume 30 dB
 60 bis weniger als 65 dB(A) 35 dB
 65 bis weniger als 70 dB(A) 40 dB
 70 bis weniger als 75 dB(A) 45 dB
 75 dB(A) und mehr 50 dB
 2. in der Nacht-Schutzzone:
 bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{w,nacht}$) von:
 weniger als 50 dB(A) 30 dB
 50 bis weniger als 55 dB(A) 35 dB
 55 bis weniger als 60 dB(A) 40 dB
 60 bis weniger als 65 dB(A) 45 dB
 65 dB(A) und mehr 50 dB
 Für Aufenthaltsräume einer baulichen Anlage, deren Grundfläche in zwei Isophon-Bändern liegt, wird einheitlich das resultierende bewertete Bauschallschallschutzmaß $R_{w,ext}$ des höheren Isophon-Bandes zugrunde gelegt.

- ### Nutzungsschablone (Beispiel)
- | | | |
|--------------------------------------|------------|----------------------------------|
| Art der baulichen Nutzung | WA | Geschoßflächenzahl als Höchstmaß |
| Grundstückszahl als Höchstmaß | GRZ 0,4 | |
| Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | II | |
| Gebäudehöhe als Höchstmaß | GH 10,00 m | |



- ### Textfestsetzungen
- Planungsrechtliche Festsetzungen
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 2 Ziff. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 2 Ziff. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
 - UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN IM WA (§ 9 (6) Ziff. 1 BauNVO)
 - Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) Ziffer 3 bis 5 BauNVO
 - Gartenbaubetriebe
 - Trankstellen
 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB und §§ 15 - 21a BauNVO)
 - GRUNDSTÜCKSFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 - Die Kriesswasserlage verlangt bei Leitungs- und Kanalverlegung die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen. Sofern diese in besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Ortskernzone abzustimmen.

- ### Textfestsetzungen
- Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Werks erfolgen. Zuständig sind die Beauftragten des Kriesswasserwerks.
 - Für den Brandschutz von Wasserwerk 13.4.15 zur Verfügung gemacht. Sollte ein anhaltender Brandschutz benötigt werden, so müssen entsprechende zusätzliche Wasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m vorhanden sein (ggf. Anlegung eines Löschwasserzwecks).
 - Einer Nutzung von Oberflächen-Brauchwasser im Haushalt zum Betrieb einer Waschmaschine wird nicht zugestimmt. Sowie dennoch Brauchwasser zur Toiletenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Das Weiterleiten des technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der ga-Pressedienst (G-A 5076)).
 - Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Fernleitungs/Ortsnetz) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Anlagen durch Errichtung einer Drosselkammer zu Gunsten des Wasserversorgers oder des Abwasserbeseitigungspflichtigen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen im Bezug auf die öffentliche Versorgungsleitungen.
 - Richtlinien für Wassererschließungsgebiete müssen beachtet werden.
 - Bei Eingriffen in den Baugrund ist grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke i.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054 zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
 - Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bundesdenkschutzverordnung, insbesondere die Bundesdenkschutzverordnung, das Abfallrecht und die DIN 19731 zur Verwertung von Bodennaterial zu beachten.
 - Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen anzuhängen, die im Rahmen der Einzelförderung festgelegt werden. Das im Zusammenhang mit Tiefbohrungen anfallende Abwasser darf nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
 - Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landeskulturbüro zu melden. Es wird auf die Anzeig-, Erhaltungs- und Abkehrpflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG, RL) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen. Der Hinweis zum geplanten Termin von Erdarbeiten unter Angabe von oben genannten Abschnitten, der Genäußerung sowie von An- und Parzellennummern ist zu richten an: 0201-69733000 oder landesarchaeologie-koblenz@lfk.de.
 - Restmüll und Pflanzengut sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Hinichtlich der Befahrbarkeit der Straßen mit Müllfahrzeugen ist die Richtlinie für die Anlage von Straßenrinnen, Ausgabe 2006 zu beachten.
 - Sollte für die Errichtung von Gebäuden/Anlagen der Einsatz eines Baktraks notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuVfV die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich.
 - In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leuchtzone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterführung der Telekommunikationsnetze vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist das Merkmal Bäume, unterirdische Leitungen und Kabel der Fotokommunikationsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Vor allen sicherheitsrelevanten, durch die Straßennutzung und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsarten ist zu beachten, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH eine abgestimmte eigene Zeitfenster eingepflegt wird.
 - Die Regelungen der Bundesdenkschutz- und der Altlastenverordnung (BodSchV) einschließlich der Ersatzbaustoffverordnung, die ab dem 01.03.23 in Kraft treten, sind zu beachten. Das ALEX-Institut 28: Bodenschutz durch die Umleitung nach BauGB - Leitlinien für den Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauplanung ist bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.03.2017 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 053 I Nr. 88).
- Bundesdenkschutzgesetz (BDSchG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88).
- Landesdenkschutzgesetz (LDSchG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2021 (GVBl. S. 843).
- Gesetz über die Umwertungsprüfung (UVPfG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2021 (GVBl. S. 843).
- Landesbaurecht (LBR) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 3.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landeswaldgesetz (LWG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2023 (GVBl. S. 439).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1086), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

- ### Bestandteile des Bebauungsplans
- Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M: 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

- ### Übersichtskarte (ohne Maßstab)
-

- ### Projekt
- Ortsgemeinde Lutzerath
 Entwurf
 7. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Höhe"

Auftragnehmer: Ortsgemeinde Lutzerath	Projektnr.: 01-753
Phase: Entwurf	Stand: Juni 2025
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000

- ### Textfestsetzungen
- 1.2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 - 1.2.3 ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 - 1.2.4 HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 - 1.2.5 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)
 - 1.3 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB)
 - 1.4 GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - 1.5 ZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB)
 - 1.6 FLÄCHEN FÜR BOSCHUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Ziffer 26 BauGB)
 - 1.7 ABSTÄNDE ZU WIRTSCHAFTSWEGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 42 Nachbarrechtsgesetz)
 - 1.8 FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetz (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178).
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.03.2017 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178) geändert worden ist.
 - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 053 I Nr. 88).
 - Bundesdenkschutzgesetz (BDSchG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88).
 - Landesdenkschutzgesetz (LDSchG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2021 (GVBl. S. 843).
 - Gesetz über die Umwertungsprüfung (UVPfG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2021 (GVBl. S. 843).
 - Landesbaurecht (LBR) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 3.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
 - Landeswaldgesetz (LWG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2023 (GVBl. S. 439).
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1086), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

- ### Bestandteile des Bebauungsplans
- Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M: 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

- ### Übersichtskarte (ohne Maßstab)
-

- ### Projekt
- Ortsgemeinde Lutzerath
 Entwurf
 7. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Höhe"

Auftragnehmer: Ortsgemeinde Lutzerath	Projektnr.: 01-753
Phase: Entwurf	Stand: Juni 2025
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000